

Satzung

Stand Juni 2018

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Stadtkapelle Bergen-Enkheim
(Musikverein Bergen 1881) e.V."

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main, Stadtteil Bergen-Enkheim.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Blasmusik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausbildung an Musikinstrumenten, die Durchführung öffentlicher Konzerte und die Teilnahme an Veranstaltungen in mildtätigen Einrichtungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person sein, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme, die schriftlich beim Vorstand zu beantragen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann in einer Frist von 4 Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und nur jeweils vier Wochen vor dem Ende eines Kalenderhalbjahres zum 30.06. oder eines Kalenderjahres zum 31.12. möglich.
 - c) durch Ausschluss, der vom Vorstand zu beschließen ist. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Für den Beschluss sind mehr als die Hälfte der Stimmen der Vorstandsmitglieder nötig. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Das passive Wahlrecht ist an die Geschäftsfähigkeit nach dem BGB gebunden. Das aktive Wahlrecht ist an die beschränkte Geschäftsfähigkeit gem. BGB gebunden.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind ständig von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder, die ihrer gesetzlichen Wehr- oder Ersatzpflicht genügen oder einen freiwilligen sozialen Dienst leisten, sind ebenfalls für deren Dauer von der Beitragspflicht befreit.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Kassierer
 2. Kassierer
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
 - Notenwart
 - Beisitzer (Archivar)
 - Beisitzer (Jugendwart)
 - Beisitzer (Öffentlichkeitsarbeit)
3. Geschäftsführender Vorstand sind gemäß § 26 BGB:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Kassierer
 1. Schriftführer

Jeweils zwei von diesen sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§7 Mitglieder- und Jahreshauptversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Zwischen Einladung und der Jahreshauptversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Jahreshauptversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes.
- c) Wahl des neuen Vorstandes.
Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- e) Jede Änderung der Satzung.
- f) Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- g) Aufnahme - Ausschluss von Mitgliedern, hier erfolgt Entscheidung nach § 3 dieser Satzung.
- h) Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt die Anträge durch einfache Mehrheit.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Vertreter, einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtstätigkeit aus, so kann der Vorstand dessen Aufgabengebiet bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen.

§9 Dirigenten

Der musikalische Leiter des Orchesters trägt die Bezeichnung

"Stadtkapellmeister".

§10 Inventar

Ein Verzeichnis über das Vereinsvermögen ist zu führen und auf dem Laufenden zu halten. Die Benutzung und Behandlung ist durch den Vorstand zu regeln.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung in diesem Sinne nicht beschlussfähig ist, entscheidet eine weitere Versammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das bei der Auflösung, nach Tilgung der Verbindlichkeiten, verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stadt Frankfurt/Main zur Verwendung im Stadtteil Bergen-Enkheim im Sinne des §2 dieser Satzung zu.

§12 Datenschutzordnung

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben im Zweck des Vereins mit der notwendigen Software personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

Frankfurt, im Juni 2018